

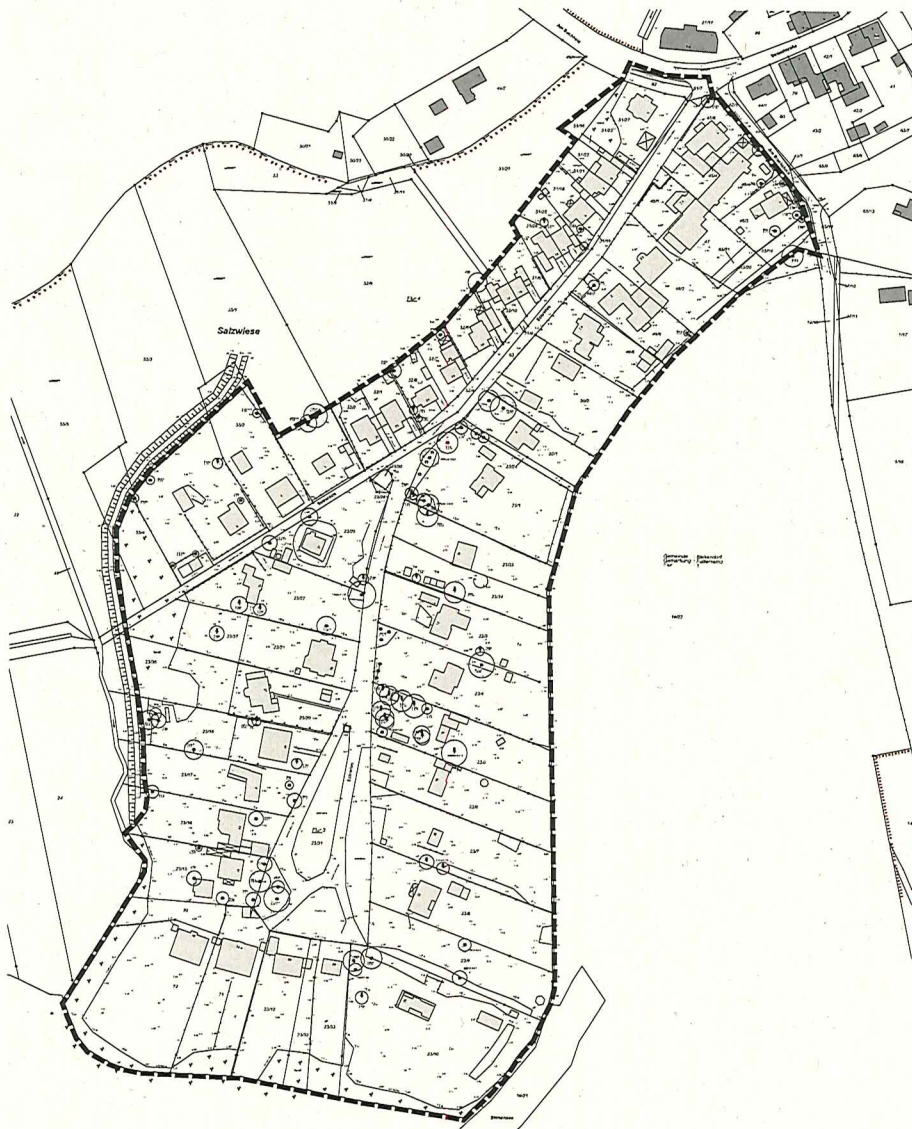
Bekanntmachung des Amtes Lütjenburg

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Hohwacht für das Gebiet „Eckrehm/Soltwisch“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 02.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet: „Eckrehm/ Soltwisch“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.



In der Bekanntmachung vom 05.12.2022 wurde irrtümlich mitgeteilt, dass der Bebauungsplan mit Beginn des 06.12.2022 in Kraft treten würde. Dies ist nicht der Fall. Richtig ist, dass der Bebauungsplan mit Beginn des 13.12.2022 in Kraft getreten ist. Dieser Irrtum wird mit dieser erneuten Bekanntmachung korrigiert.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Lütjenburg, Bauamt, Neverstorfer Straße 7, 24321 Lütjenburg, Zimmer 0.04,

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich erfolgt die Einstellung des Bebauungsplanes und der Begründung im Internet unter www.amt-luetjenburg.de.

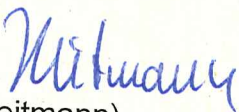
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 GO ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Rechtswirkung tritt jedoch nur ein, wenn auf sie bei der Bekanntmachung hingewiesen worden ist.

Lütjenburg, den 16.01.2023

Amt Lütjenburg
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage


(Heitmann)

